

Buchrezension

Hebeler, Timo/Spitzlei, Thomas: 60 Probleme aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Verlag Franz Vahlen, 5. Aufl., München 2024, XXVI + 334 S., 26,90 €.

Janne Fromberg, M.C.L. (Fribourg), Heidelberg*

I. Einleitung und Ziel des Buches

„Es kommt auf Systemverständnis und nicht auf das stupide Auswendiglernen irgendwelcher Streitstände an!“ Diesen oder einen vergleichbaren Satz dürften wohl die allermeisten Jurastudierenden in Deutschland schon einmal aus professoralem Mund gehört haben.¹ Das hier zu besprechende Buch aus dem Hause Vahlen von *Timo Hebeler* und *Thomas Spitzlei* scheint dieser verbreiteten Mahnung auf den ersten Blick geradezu diametral entgegenzustehen. Doch so sehr dieses „Systemverständnis-dogma“ auch zutrifft, die Realität zeigt zugleich: Gewisse Standardprobleme tauchen in Prüfungen immer wieder auf. Von Studierenden wird eine vertiefte Kenntnis daher zwingend erwartet und da die Zeit in juristischen Klausuren ohnehin meist knapp bemessen ist, müssen „Standardprobleme“ relativ zügig bearbeitet werden können. Genau hier setzt das an fortgeschrittene Studierende gerichtete Buch an und will vertieftes „Problemwissen“ auf der Grundlage von bereits bestehendem Grundverständnis vermitteln. Ein Blick hinein zeigt: Das Buch hält, was es verspricht, und kann gerade für die Bearbeitung einer Hausarbeit Gold wert sein.

II. Aufbau

Das Buch beinhaltet – wie der Name unschwer erkennen lässt – 60 Standardprobleme aus dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie dem Verfassungs- bzw. Verwaltungsprozessrecht. Dabei entfallen 39 Probleme auf das Staatsrecht (fünf Allgemeine Grundrechtslehren, 16 Grundrechte, 16 Staatsorganisationsrecht und zwei Verfassungsprozessrecht) und 21 auf das Verwaltungsrecht (fünf Verwaltungsrecht AT, vier Verwaltungsprozessrecht, fünf Polizeirecht, fünf Kommunalrecht, zwei Bau-recht). Vorangestellt ist eine hilfreiche Einführung in Aufbau des und Arbeit mit dem Buch, deren Lektüre sich jedenfalls lohnt, wenn man vorhat, das Buch nicht nur punktuell heranzuziehen.

Im Wesentlichen werden die Probleme in zwei verschiedenen Aufbauschemata präsentiert:

Die Mehrheit der Probleme wird im „Meinungsstreit“-Schema dargeboten. Dieses beginnt stets mit einem – oft der Rechtsprechung entnommenen – knappen Beispielfall, bevor das Problem in wenigen Sätzen auf den Punkt gebracht wird. Im Anschluss werden die vertretenen Ansichten mit zahlreichen Nachweisen und die für sie angeführten Argumente präsentiert. Im Anschluss wird der Ausgangsfall unter die Ansichten subsumiert und es werden weiterführende Hinweise, insbesondere zum Aufbau in einer Klausur an die Hand gegeben. Abgerundet wird die Darstellung je durch ausgewählte Falllösungen aus Ausbildungszeitschriften.

Einzelne Problemkreise werden hingegen nicht als Meinungsstreit, sondern im Fließtext behandelt. Hier wird ebenfalls zu Beginn ein kurzes Fallbeispiel formuliert, bevor der Kern des Problems heraus-

* Der Autor ist Jurastudent und Stud. Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht der Universität Heidelberg (Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, M.A.).

¹ Für eine „Gebrauchsanleitung“ zu dieser Aussage siehe *Thoma*, Jura 2023, 301 ff. (Teil I); 431 ff. (Teil II).

kristallisiert wird. Anhand verschiedener Fallgruppen werden sodann die in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze, Maßstäbe und Ausnahmen, deren vertiefte Kenntnis in einer Prüfung erwartet würde, vermittelt. Auch dieser Aufbau wird mit weiterführenden Hinweisen und Falllösungshinweisen komplettiert.

III. Problemauswahl

Die vielleicht entscheidendste Weiche für ein solches Problembuch stellen Autoren wohl mit der Auswahl der dargebotenen Probleme. Eine solche Auswahl ebenso wie eine Kritik daran ist – insofern sie nicht auf einer umfassenden Erhebung basiert – selbstverständlich durch subjektive Präferenzen, Evidenzen und Eindrücke geprägt, kann aber anhand gewisser Auswahlparameter rationalisiert werden. *Hebeler* und *Spitzlei* haben für das Buch nach „besonders prüfungsrelevante[n] und/oder für das Verständnis der Kernbereiche des Öffentlichen Rechts zentrale[n] Fragen“ gesucht (S. XXIII).

Besonders ansprechend ist, dass dabei gerade nicht nur Meinungsstreite, sondern auch Problemfelder wie etwa Äußerungen von Hoheitsträgern, Schutzbereich und Eingriffsrechtfertigung in Art. 28 Abs. 2 GG, die Voraussetzungen für bauordnungsrechtliches Einschreiten oder Drittschutz im Baurecht aufgenommen wurden.

Auch im Übrigen überzeugt die Problemauswahl insgesamt. An einigen wenigen Stellen empfinde ich sie leider als suboptimal. So werden beispielsweise die Diskussion um den Kunstbegriff (Problem 13) oder die Dreistufentheorie (Problem 17) als Meinungsstreitigkeiten dargeboten, obgleich die drei Kunstbegriffe nach ganz h.M. schlicht alternativ angewendet werden² und die (überholte) Dreistufentheorie als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Grundrechtsklausuren zwar modifiziert angewendet, aber nicht in Form eines Meinungsstreites grundsätzlich hinterfragt werden sollte.³

Im Verwaltungsprozessrecht stellt etwa die analoge Anwendung der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO auf vor Klageerhebung erledigte Verwaltungsakte einen weiteren Klassiker dar, der insbesondere im Rahmen polizeirechtlicher Klausuren überdurchschnittlich häufig auftritt.⁴ Das erfordert unter den Prüfungspunkten „statthafte Klageart“, „Fortsetzungsfeststellungswiderspruchsverfahren“ und „Klagefrist“ die Kenntnis diverser Meinungsstreite. Daher überrascht es, dass sich die *Autoren* bei Problem 48 auf die doch recht einprägsamen Fallgruppen des Fortsetzungsfeststellungsinteresses beschränken.⁵

Da in der Klausurprobleme-Reihe des Verlages Vahlen ein einschlägiges Werk zum Europarecht bisher fehlt, ist es zudem umso bedauerlicher, dass europäische Bezüge des deutschen öffentlichen Rechts in dem Buch keine nennenswerte Bedeutung erlangen.

Wie bereits angesprochen entstammen die Probleme zu etwa $\frac{2}{3}$ dem Staats- und Verfassungsrecht, welches dem Verwaltungsrecht gegenüber daher eine dominante Stellung einnimmt. Da Ver-

² Vgl. die Klausuren bei *Freise/Faltus*, ZJS 2024, 376 (382); *Frenzel*, JuS 2013, 37 (39); *Meyer*, ZJS 2019, 221 (225); *Michael/Desarkissian*, ZJS 2023, 788 (796 f.); *Rast*, JuS 2017, 229 (233); *Schmidt am Busch/Gregor*, JuS 2015, 37 (40); *Schönfeldt/Mangold*, ZJS 2017, 566 (577).

³ Siehe etwa die Klausurlösungen bei *Böttcher/Stein*, JuS 2020, 324 (328); *Goldhammer/Hofmann*, JuS 2013, 704 (705, 707); *Hobusch*, ZJS 2018, 269 (273) *Langenfeld/v. Bargaen/Müller*, JuS 2008, 795 (798); *Michael/Desarkissian*, ZJS 2023, 788 (806); *Motzkus*, ZJS 2018, 255 (266 f.) *Rast*, JuS 2017, 229 (232), die einen Meinungsstreit nicht einmal erwähnen.

⁴ Didaktisch dazu im Überblick *Bühler/Brönnecke*, Jura 2016, 34 ff.; *Funke/Stocker*, JuS 2019, 979 ff.; *Ingold*, JA 2009, 711 ff.

⁵ Noch nicht berücksichtigt werden konnte dabei leider BVerwG, Urt. v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 = NVwZ 2024, 1027 ff., dazu *Hufen*, JuS 2024, 902 ff.

waltungsrecht und Verfassungsrecht im 1. Staatsexamen aber tendenziell in gleichem Maß von Bedeutung sind, hielte ich es für sinnvoll, diese staatsrechtliche Dominanz ein wenig zu reduzieren. So könnten beispielsweise Probleme wie der Grundrechtsverzicht (Problem 1, tendenziell etwas älterer Streitstand) und die oben bereits erwähnten Probleme 13 und 17 zusätzlichen verwaltungsrechtlichen Problemen weichen. So könnte man etwa an die Europäisierung der §§ 48 ff. VwVfG,⁶ die Subsidiarität der Feststellungsklage⁷ oder Abschleppkonstellationen⁸ als Klassiker des Verwaltungs(prozess)rechts denken.

Positiv hervorzuheben ist zuletzt, dass auch Probleme besprochen werden, die zwar nicht zu den „absoluten Klassikern“ zählen, jedoch in jüngerer Zeit mehr Aufmerksamkeit (und damit ggf. Klausurrelevanz) erfahren haben. Dazu zählt etwa die Frage nach einer Pflicht des Gesetzgebers zur Gesetzesbegründung (Problem 23) oder einer grundrechtlich verbürgten Pflicht zur Bekämpfung des Klimawandels (Problem 9), wenngleich bei letzterem die Klausurrelevanz aufgrund der sehr spezifischen Konstellation wohl vergleichsweise niedriger sein dürfte als bei den meisten anderen Streitständen.

IV. Darstellung der Streitstände

Die Bearbeitungen zu den einzelnen Problemen bestechen durch eine mit der übrigen Ausbildungsliteratur unvergleichbare Fülle an Argumenten. Die Akribie, mit der vertretene Ansichten nachgewiesen und die jeweiligen Argumente recherchiert wurden, beeindruckt und stellt sowohl für Hausarbeiten aber auch für die (Examens-)Klausurvorbereitung eine beachtliche Hilfe dar.

Bewusst sehen die *Autoren* davon ab, eine herrschende Auffassung als solche zu kennzeichnen, um Lesende selbst entscheiden zu lassen, welche Ansicht überzeugender ist (S. XXIII). Oftmals ist ohnehin aufgrund der Nachweisquantität (oder durch Zitat der Rechtsprechung) erkennbar, welche Ansicht vorherrscht, worauf zutreffend hingewiesen wird. Ähnliches gilt für die Auswahl der Argumente: Die *Autoren* warnen selbst davor, alle Argumente auswendig zu lernen und wiederzugeben, und raten einen Fokus auf ca. drei Argumente pro Ansicht an, die Lesende nach eigenem Empfinden auswählen sollen (S. XXIV). Das fördert zwar die kritische inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten, fordert eine solche aber zugleich auch. Nicht anzuraten ist es daher, schlicht die ersten drei Argumente auf Karteikarten zu übertragen.

Dennoch: Zwar ist in einer Klausur jede gut begründete Ansicht vertretbar, doch richtet sich die Lösungsskizze meist an der herrschenden Ansicht aus. Ihr zu folgen, erweist sich aus klausurtaktischen Gründen oft als sinnvoll, um zum einen Hilfgutachten zu vermeiden und zum anderen nicht Gefahr zu laufen, zu weit von der Lösungsskizze abzuweichen. Es gibt zudem Streitstände, bei denen die Widergabe gewisser Argumente geradezu zwingend von Bearbeitenden erwartet werden. Man denke etwa an das Konfusionsargument im Rahmen der Diskussion um die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, wenngleich das Problem nicht im Buch enthalten ist.⁹ Auf solche typischerweise erwarteten Argumente besonders hinzuweisen oder diesen Punkt bei der Strukturierung der Argumente zu berücksichtigen, könnte mit Blick auf Klausuren noch hilfreicher sein.

⁶ Stellv. *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 22. Aufl. 2024, Rn. 749 ff.; *Finck/Gurlit*, Jura 2011, 87 ff.

⁷ Stellv. *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 22. Aufl. 2024, Rn. 1401; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 13. Aufl. 2024, § 18 Rn. 6 m.w.N.

⁸ Vgl. *Fischer*, JuS 2002, 446 ff., Falllösungen etwa bei *Klenner*, JuS 2020, 1040 ff.

⁹ Ausführlich (und krit.) zum Konfusionsargument *Merten*, DÖV 2019, 41 ff.; vgl. ferner *Goldhammer*, JuS 2014, 891 ff.

Die Nachweisdichte beeindruckt und erweist sich gerade für Hausarbeiten als wahre Goldgrube. Unglücklicherweise – wengleich dies den *Autoren* selbstverständlich nicht angelastet werden kann – wurden mehrere Standardwerke kurz nach Redaktionsschluss neu aufgelegt und haben dabei zugleich Namensänderungen erfahren. Betroffen sind etwa die Grundgesetzkommentare von Huber/Voßkuhle (vormals v. Mangoldt/Klein/Starck) und Dreier/Brosius-Gersdorf (vormals Dreier), aber auch zahlreiche Lehrbücher wie die Werke von Mager (vormals v. Münch/Mager), Maurer/Schwarz (vormals Maurer) oder Gusy/Eichenhofer (vormals Gusy). Studierende müssen also im Zweifel ihren Bibliothekskatalog anstrengen, um aus diesem Umstand möglicherweise resultierende Verunsicherungen bei weiteren Recherchen zu überkommen.

V. Fazit

Anders als die Klausur im Strafrecht, in der regelmäßig eine Vielzahl standardisierter Streitstände in womöglich unbekanntem Gewand warten, verlangt die öffentlich-rechtliche Klausur regelmäßig mehr System- und Strukturverständnis. Dabei stellen sich dennoch immer wiederkehrende „Standardstreitigkeiten“, zu deren erfolgreicher Bearbeitung dieses Buch beitragen kann. Auch in der nunmehr 5. Auflage füllt es eine Lücke in der öffentlich-rechtlichen Ausbildungsliteratur und bietet eine Menge an Argumentationsmaterial. Wengleich ein staatsrechtliches Übergewicht zu konstatieren ist, so überzeugen die inhaltlichen Darbietungen vollends. Wer daher zu einem der behandelten Probleme nach Argumenten oder weiterführenden Quellen sucht oder wer dabei ist, Karteikarten zu schreiben, dem sei das Werk wärmstens empfohlen. Da sich die *Autoren* im Übrigen auch nicht auf die Auswertung einschlägiger Kommentare und Lehrbücher beschränkt haben, sondern je nach Problem auch Monografien sowie Beiträge in Zeitschriften und mitunter auch in Festschriften berücksichtigt haben, könnte sich ein Blick in das Buch auch für Wissenschaftler*innen lohnen, die zu entsprechenden Problemkreisen forschen und auf der Suche nach Quellen sind. Dem Werk ist zu wünschen, dass die vorliegende 5. Auflage nunmehr eine Rezeption erfährt, die derjenigen der strafrechtlichen Pendanten von Hillekamp/Cornelius¹⁰ entspricht.

¹⁰ Hillekamp/Cornelius, 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2023; dies., 40 Probleme aus dem Strafrecht, Besonderer Teil, 13. Aufl. 2020.